

Tierschutz-Hundeverordnung

vom 2. Mai 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund des § 2a Abs. 1, des § 11b Abs. 5 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des **Tierschutzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), von denen § 2a Abs. 1 Nr. 5, § 11b Abs. 5 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21 April 2001 (BGBl. I S. 530) geändert worden sind, nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das **Halten und Züchten von Hunden** (*Canis lupus f. familiaris*).
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 1. während des Transportes,
 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
 3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder bei Eingriffen oder Behandlungen zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a des Tierschutzgesetzes genannten Zwecken, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an das Halten

- (1) Einem Hund ist **ausreichend Auslauf im Freien** ausserhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. **Auslauf und Sozialkontakte** sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- (2) Wer **mehrere Hunde** auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich **in der Gruppe zu halten**, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist. **Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht** zusammengeführt werden.
- (3) Einem **einzel**n gehaltenen Hund ist **täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen** zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- (4) Ein Welpen darf **erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt** werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

§ 3

Anforderungen an die Betreuung bei gewerbsmässigem Züchten

Wer gewerbsmässig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass **für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson** zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen **Kenntnisse und Fähigkeiten** gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

§ 4

Anforderungen an das Halten im Freien

- (1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund
 1. eine **Schutzhütte**, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
 2. ausserhalb der Schutzhütte ein **witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz** mit **wärmegeädämmtem Boden** zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund **während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeädämmter Liegeplatz** zur Verfügung steht.
- (2) Die **Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material** hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund
 1. sich **darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen** und
 2. den **Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann**, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

§ 5

Anforderungen an das Halten in Räumen

- (1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von **natürlichem Tageslicht** sichergestellt ist. Die **Fläche der Öffnungen für das Tageslicht** muss bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich **mindestens ein Achtel der Bodenfläche** betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen muss eine **ausreichende Frischluftversorgung** sichergestellt sein.

(2) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht.

(3) Ein Hund darf **in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn**

1. diese mit einer **Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz**, der ausreichend **Schutz vor Luftzug und Kälte** bietet, ausgestattet sind und
2. ausserhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht.

§ 6

Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.

(2) In einem Zwinger muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die **Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes** entsprechen muss und **keine Seite kürzer als zwei Meter** sein darf:

Widerristhöhe cm / Bodenfläche Mindestens m 2

bis 50 / 6

über 50 bis 65 / 8

über 65 / 10,

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,

3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmässig an mindestens fünf Tagen in der Woche den **überwiegenden Teil des Tages ausserhalb des Zwingers** verbringt, die uneingeschränkt benutzbare **Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter** betragen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie **nicht überwinden** und sich **nicht daran verletzen** kann. Der Boden muss **trittsicher** und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde **nicht gegenseitig beißen** können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund **freie Sicht nach aussen** ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der **freie Blick aus dem Gebäude heraus** gewährleistet sein.

(4) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, **keine stromführenden Vorrichtungen**, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

(5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die **Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden** haben.

(6) Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

§ 7

Anforderungen an die Anbindehaltung

(1) Ein Hund darf in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Die Anbindung muss

1. **an einer Laufvorrichtung, die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten können,**

2. so bemessen sein, dass sie dem Hund einen **seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern** bietet,

3. so angebracht sein, dass der Hund **ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann.**

(3) Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

(4) Es dürfen **nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder** verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können.

(5) Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist. Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.

(6) Bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, kann er abweichend von Absatz 1, nach Massgabe der Absätze 4 und 5 an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden werden.

(7) Die **Anbindehaltung ist verboten** bei

1. einem Hund **bis zu einem Alter von zwölf Monaten,**

2. einer tragenden Hündin **im letzten Drittel der Trächtigkeit,**

3. einer **säugenden Hündin,**

4. einem **kranken Hund**, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

§ 8

Fütterung und Pflege

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich **jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität** zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit **artgemässigem Futter in ausreichender Menge und Qualität** zu versorgen.

(2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs **regelmässig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen**;
2. die Unterbringung mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
3. für ausreichende **Frischlufft und angemessene Lufttemperaturen** zu sorgen, wenn ein Hund **ohne Aufsicht in einem Fahrzeug** verbleibt;
4. den Aufenthaltsbereich des Hundes **sauber und ungezieferfrei** zu halten; **Kot ist täglich zu entfernen**.

§ 9

Ausnahmen für das vorübergehende Halten

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 für das vorübergehende Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogene Hunde aufnehmen, befristete Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme solcher Hunde gefährdet ist.

§ 10

Ausstellungsverbot

Es ist **verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen** oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten.

Das Ausstellungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem 1. September 2001 und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurde.

§ 11

Aggressionssteigerung nach § 11b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes

Eine **Aggressionssteigerung** im Sinne des § 11b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes liegt bei Hunden vor, die ein **übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemässe Signale nicht hinreichend gesteuert wird**. Das Verpaaren von Hunden mit anderen Caniden ist verboten. Bei **Pitbull-Terriern, Staffordshire Bullterriern, American Staffordshire Terriern und Bullterriern sowie Kreuzungen mit diesen Tieren** ist vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 einen **Welpen vom Muttertier trennt**,
 2. entgegen § 3 nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine dort genannte **Betreuungsperson** zur Verfügung steht,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht dafür sorgt, dass dem Hund eine **Schutzhütte oder ein Liegeplatz** zur Verfügung steht,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 1 oder 6 oder § 7 Abs. 1 oder 7 einen **Hund hält** oder
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen **Mangel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt**.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 einen Hund ausstellt oder eine **Ausstellung veranstaltet**.

§ 13

Übergangsvorschrift

- (1) Für Züchter, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes am 14. Mai 2001 haben, gilt § 3 ab dem 1. September 2002.
- (2) Wer einen Hund am 14. Mai 2001 in einem Raum hält, der nicht der Anforderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 entspricht, muss das Einhalten dieser Anforderung spätestens bis zum 1. September 2004 sicherstellen.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 Satz 5, sowie Absatz 5 dürfen **Hunde noch bis zum 31. August 2004 in Zwingern gehalten werden, die am 31. August 2001 bereits in Benutzung genommen worden sind** und die die Anforderungen des § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309) erfüllen.
- (4) Abweichend von § 10 Satz 1 dürfen Hunde **noch bis zum 1. Mai 2002 ausgestellt** werden.

§ 14

Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S.1309), ausser Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Mai 2001

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft